

► Beschäftigungsverbot

Lohn bei Beschäftigungsverbot ab dem 1. Tag – auch ohne Arbeit

| Der Anspruch auf Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten setzt keine vorherige Arbeitsleistung voraus. |

Zu diesem Ergebnis kam das LAG Berlin-Brandenburg (30.09.16, 9 Sa 917/16, Abruf-Nr. 189104). Im vorliegenden Fall vereinbarten die Parteien im November 2015 ein Arbeitsverhältnis beginnend zum 1.1.16. Im Dezember 2015 erhielt die ArbN aufgrund einer Risikoschwangerschaft ein ärztliches Beschäftigungsverbot. Sie forderte unter Berufung auf § 11 MSchG den Lohn, den sie bei Arbeitsaufnahme ab dem 1.1.16 erhalten hätte. Der ArbG lehnte dies ab, da es nie zu einer tatsächlichen Arbeit der ArbN kam.

Das LAG Berlin-Brandenburg gab der ArbN recht. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten setze keine vorherige Arbeitsleistung voraus. Es komme nur auf ein vorliegendes Arbeitsverhältnis und die allein aufgrund eines Beschäftigungsverbots unterbliebene Arbeit an. Der ArbG werde hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet. Er erhalte die zu zahlenden Beträge aufgrund des Umlageverfahrens in voller Höhe erstattet. Das LAG ließ die Revision zum BAG zu.

► Kündigung

Fristlose Kündigung eines Lkw-Fahrers wegen Drogenkonsums

| Ein Berufskraftfahrer darf seine Fahrtüchtigkeit nicht durch die Einnahme von Substanzen wie Amphetamin oder Methamphetamin („Crystal Meth“) gefährden. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann die außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Droge vor oder während der Arbeitszeit konsumiert wurde. |

Zu diesem Ergebnis kam das BAG (20.10.16, 6 AZR 471/15, Abruf-Nr. 189451). Dem Streit ging folgender Sachverhalt voraus: Der ArbN war als Lkw-Fahrer beschäftigt. Er nahm am Wochenende im privaten Umfeld Amphetamin und Methamphetamin ein. Ab dem Montag erbrachte er wieder seine Arbeitsleistung. Anlässlich einer Kontrolle am Dienstag stellte die Polizei Drogenkonsum fest. Der ArbG kündigte daraufhin fristlos.

Die Vorinstanzen hielten die außerordentliche Kündigung für unwirksam. Die hiergegen gerichtete Revision des ArbG war vor dem 6. Senat des BAG erfolgreich und führte zur Abweisung der Klage. Das LAG hat bei der vorzunehmenden Interessenabwägung die sich aus der Einnahme von Amphetamin und Methamphetamin für die Tätigkeit eines Berufskraftfahrers typischerweise ergebenden Gefahren nicht hinreichend gewürdigt. Ob die Fahrtüchtigkeit des ArbN bei den ab dem Montag durchgeführten Fahrten konkret beeinträchtigt war und deshalb eine erhöhte Gefahr im Straßenverkehr bestand, ist unerheblich.



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 189104

**ArbG nicht
unverhältnismäßig
belastet**



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 189451

**BAG: Konkrete
Beeinträchtigung der
Verkehrssicherheit
unerheblich**